Verwaltungskostensatzung der Stadt Langen vom 23.05.1997 hier: 1. Änderungssatzung

---

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456), und der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.12.1994 (GVBl. I S. 677), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 12.02.1998 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

§ 1

In dem Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Langen vom 23.5.1997 werden die Ziffern

II 1.1	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte
II 2.1 - 2.5	Aufbewahrungsgebühr für Fundsachen
II 3.1	Bescheinigung zum Zwecke der Feuerbestattung
II 3.2	Gebühr für die Erlaubnis zur Überführung von Leichen in das Ausland (Leichenpaß)

aufgehoben.

§ 2

In dem Kostenverzeichnis werden eingefügt, unter

4. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
<u>Ziffer 5 - Gebühren für Grundstücksteilungen</u>

5.1 Genehmigung der Teilung eines Grundstücks nach § 19 Abs.1 BauGB (innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 und 3 BauGB)

bis 300 qm abzuteilende Fläche	100,00 DM
je weitere 100 qm	50,00 DM
höchstens	3.000,00 DM

5.2 Erteilung eines Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB (Negativzeugnis) 50,00 DM

5.3 Versagung eines Antrages 75% der Gebühr zu 5.1

5.4 Zurücknahme eines Antrages 50% der Gebühr zu 5.1, höchstens 200,00 DM

5.5 Zweitschriften oder Mehrausfertigungen der Teilungsgenehmigung 50,00 DM

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langen, den 13.02.1998

Der Magistrat der Stadt Langen

Pitthan
Bürgermeister

Die vorstehende Änderungssatzung wurde am 17.02.1998 in der "Langener Zeitung" öffentlich bekanntgemacht.